



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft
3003 Bern

franziska.humair@bafu.admin.ch

Bern, 8. Juli 2021

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative: Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Humair
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Schweizer Alpen-Club SAC verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen und fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Er setzt sich statutengemäss auch für die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt ein sowie für Kultur, die im Zusammenhang mit den Bergen steht. Ab den 1960er Jahren war der SAC massgeblich an der Ausarbeitung des Inventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) beteiligt. Ein Ziel des SAC ist die Ermöglichung des naturnahen Bergsports in einer intakten Natur. Er setzt sich daher für den Schutz natürlicher Landschaften und den freien Zugang zu diesen Gebieten ein.

Der SAC setzt sich stark für rücksichtsvollen und umweltverträglichen Bergsport ein. Mittels Umweltbildung und Sensibilisierung trägt er dazu bei, dass Bergsporttreibende eine hohe Selbstverantwortung übernehmen können und Bergsport möglichst frei ausgeübt werden kann.

Vor diesem Hintergrund nimmt der SAC wie folgt zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und der damit verbundenen Änderung anderer Erlasse Stellung.

Generelle Bemerkungen zur Vorlage

Sowohl die Biodiversitätsinitiative wie auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundes wollen die landschaftliche und baukulturelle Qualität der Schweiz erhalten und die Biodiversität stärken. **Der SAC teilt die Feststellung, dass im Bereich Landschaft und Baukultur ein Qualitätsdefizit besteht, und dass sich die Biodiversität in einer besorgniserregenden Entwicklungsphase befindet.**

Letzteres trifft aber insbesondere auf tiefere Lagen und das Mittelland zu. Im Berggebiet ist der Zustand der Biodiversität deutlich besser. Die traditionelle Berglandwirtschaft hat in den Alpen die heutige vielfältige, kleinräumige Kulturlandschaft mit zahlreichen wertvollen Lebensräumen geschaffen. Und die in den Bergen gelegenen BLN-Gebiete gehören zu den letzten grossflächig unerschlossenen Natur-

räumen der Schweiz. Aus unserer Sicht ist im Berggebiet insbesondere wichtig, die hohe Qualität dieser Lebensräume zu erhalten, indem sie nachhaltig genutzt und neue Infrastrukturen nur zurückhaltend erstellt werden.

Ein ungleich grösserer und dringlicherer Handlungsbedarf besteht in tieferen Lagen und dem Mittelland. Diesen Aspekt sehen wir bei der gesetzlichen Verankerung des Schutzgebietsflächenziels von 17% nicht berücksichtigt. **Die in der Vorlage aufgeführten Schutzgebiete, die künftig als biodiversitätsrelevant gelten sollen und damit zur Erreichung der internationalen Biodiversitätsziele („AICHI“) angerechnet werden sollen, liegen vorwiegend im Berggebiet bzw. in abgelegenen Regionen.** Unter anderem auch die kantonalen Jagdbanngebiete. Fachlich müsste der Fokus aber auf den Höhenlagen und Lebensräumen liegen, wo ein Qualitätsdefizit besteht. Die Vorlage sagt gar nichts aus über Qualitäten, welche Lebensräume aufweisen müssen, damit sie als biodiversitätsrelevant gelten und zu den angestrebten 17% angerechnet werden können.

Dass kantonale Jagdbanngebiete, in denen (bisher) nur die Jagd reglementiert ist, zu den biodiversitätsrelevanten Schutzgebieten zählen sollen, lehnen wir klar ab.

Der SAC setzt sich aktiv für einen wirkungsvollen Schutz der BLN-Gebiete ein. Das BLN will die landschaftliche Vielfalt der Schweiz erhalten und die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahren. **Besonders wichtig ist der ungeschmälernte Schutz ihres Kerngehalts,** gerade seit im revidierten Energiegesetz Anlagen zur Produktion Erneuerbarer Energien ebenfalls von nationalem Interesse gelten. Eine ökologisch ausgerichtete, zurückhaltende Planung aller erschliessenden Infrastrukturen (Verkehr, Tourismus, Energiesektor, etc.) hat laut unserer Erfahrung einen grundlegenden und langfristigen Einfluss auf den Erhalt wertvoller Lebensräume sowie der Biodiversität. Hierzu leisten die BLN-Gebiete einen wertvollen Beitrag, der in der Vorlage nicht gewürdigt wird.

Alpine Gebiete, die für die Biodiversität wertvoll sind, sind oft gleichzeitig wertvolle Räume für den naturnahen Bergsport. **Der SAC begrüsst den Schutz und die Stärkung der biologischen Vielfalt und die Aufwertung schützenswerter Lebensräume ausdrücklich, sofern Nutzung und Schutz im Einklang gehalten** werden und insbesondere naturnahe, sanfte Nutzungen wie Wandern oder Bergsteigen nicht über Gebühr reglementiert werden.

Ökologische Ausgleichgebiete oder schützenswerte Lebensräume sollen auch eine schonende und rücksichtsvolle Nutzung zum Zwecke von Erholung, Bewegung und Sport zum Ziel haben. Diese Nutzungen nehmen keine ausschliessliche Nutzung eines Naturraums für sich in Anspruch und ihre Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Biodiversität sind bei rücksichtvoller Ausübung stark begrenzt. Der Erlass von allfälligen Nutzungsbeschränkungen muss auf fundierten wissenschaftlichen Grundlagen basieren. Zentral ist auch, dass der Bergsport mit seinen Interessen bezüglich Zugänglichkeit zu Natur und Landschaft als Akteur und Partner anerkannt und in die Prozesse miteinbezogen wird. Diese Einbindung der Interessengruppen im Allgemeinen und des Sports im Besonderen fehlt uns in der Vorlage.

Aus Sicht des SAC bedarf es substanzieller Ergänzungen und Korrekturen, damit die Vorlage nachhaltig zur vom Bundesrat formulierten Zielerreichung beitragen kann und Synergien zwischen Erholungsnutzung und Biodiversitätsförderung sichergestellt werden.

Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 d^{ter}: Ergänzung wird begrüsst

Der SAC befürwortet die Ergänzung des Zweckartikels mit dem neuen Buchstaben d^{ter} ausdrücklich. Dieser verdeutlicht, dass Natur und Landschaft grundlegende Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen und unverzichtbare materielle und immaterielle Leistungen von hohem gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Wert erbringen.

Eine vielfältige, attraktive und zugängliche Natur und Landschaft ist Basis und Motivation für Erholung, Bewegung, Sport und Naturerlebnisse und fördert auch die Sensibilisierung und die Motivation für den Natur- und Umweltschutz. Zudem ist die Zugänglichkeit zu vielfältigen, attraktiven und naturnahen Räumen für die Gesundheit der Bevölkerung von grosser Bedeutung. Im Erläuterungsbericht zum Landschaftskonzept Schweiz 2020 ist auf Seite 20 festgehalten: *«Eine hohe Landschaftsqualität fördert Erholung, Bewegung und Sport und damit die Gesundheit. Wissenschaftliche Studien haben die seit langem vermuteten positiven Auswirkungen einer Landschaft von hoher Qualität auf die physische und psychische Gesundheit bestätigt. Damit die Bevölkerung von diesen positiven Wirkungen profitieren kann, braucht es in dieser ausgesprochenen Querschnittsaufgabe eine strukturierte Zusammenarbeit der relevanten Akteure.»*

Art. 6 Bedeutung des Inventars: Erhalt des Kerngehalts der Objekte aufnehmen

Soll die Integrität der Inventare des Bundes mit nationaler Bedeutung nach Art. 5 langfristig gesichert werden, muss sichergestellt werden, dass den geschützten Objekten jene Merkmale nicht entzogen werden, um deren Willen sie unter Schutz gestellt wurden. Art. 6 weist diesbezüglich jedoch eine empfindliche Lücke auf: Die Behörden sind nicht gehalten, den Kerngehalt der Schutzwerte – also den wertvollsten, prägenden Teil eines Objekts – ungeschmälert zu erhalten.

→ **Art. 6 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

„Ein Abweichen ... entgegenstehen. **Der Kerngehalt der Schutzwerte muss ungeschmälert erhalten bleiben.**“

1a. Abschnitt: Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben

Art. 12h: Ergänzung wird begrüsst / Kantone sollen auch zum Erhalt der Qualitäten beitragen

Die ausdrückliche Erwähnung der Inventare des Bundes wird begrüsst. Die bereits heute geltende Pflicht der Kantone und Gemeinden wird gesetzlich verankert. Damit wird die Rechtsicherheit gestärkt. Wir empfehlen aber, den Artikel zu ergänzen, da nicht nur die Berücksichtigung in der Planung, sondern auch die (substanzuelle) Erhaltung der Inventarobjekte ein zentrales Ziel des NHG sein sollte.

→ **Art. 12h soll wie folgt ergänzt werden:**

„Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes ... (RPG). **Sie bewahren die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.**“

Art. 12i (neu): Beschwerderecht soll auf Art. 12h erweitert werden

Der Kerngehalt der Schutzwerte ist auch bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben ungeschmälert zu erhalten. Dies wird in der aktuellen Praxis nicht immer entsprechend umgesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass den bezeichneten Organisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.

→ **Art. 12i (neu) Beschwerderecht:**

„Gegen Entscheide kantonaler Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu.“

2a. Abschnitt: Förderung der Baukultur

Diesen Abschnitt begrüssen wir. Eine hohe Baukultur schliesst eine hohe Landschaftskultur auch ausserhalb der Schutzobjekte mit ein und sollte durch diese Ergänzung gestärkt werden. Das Ziel, nachhaltige Entwicklungsansätze zu privilegieren, welche auch die kulturellen Werte und die menschlichen Bedürfnisse berücksichtigen, unterstützen wir.

3. Abschnitt: Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

Der SAC begrüsst ökologisch begründete, zweckmässige und wirksame Massnahmen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihres natürlichen Lebensraums. Die Vorlage schlägt in diesem Abschnitt wesentliche neue und stärkere gesetzliche Verpflichtungen zu Gunsten der Biodiversität vor. Weil die Auswirkungen dieser Massnahmen auf den Bergsport zum aktuellen Zeitpunkt und mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht eingeschätzt werden können, äussert sich der SAC weder für noch gegen die gesetzliche Verankerung des „AICHI“-Ziels von mindestens 17% Schutzgebietsfläche.

Gebiete, die für die Biodiversität wertvoll sind, sind häufig gleichzeitig wertvolle Räume für Erholung, Bewegung und Sport. Hieraus ergeben sich Synergien, die, wo immer möglich, gezielt zu Gunsten der Biodiversität wie auch der schonenden Nutzung durch den Sport gefördert werden sollen. Mit einer entsprechenden Planung der erschliessenden Infrastrukturen, Umweltbildung und weiteren Elementen der Besucherlenkung soll in wertvollen Naturräumen eine rücksichtsvolle aktive Erholung gefördert werden. Dazu gehört, dass in Gebieten zur Förderung der Biodiversität nicht präventiv pauschale Einschränkungen für den naturnahen Sport erlassen werden.

Damit solche Win-win-Situationen erreicht werden können, ist es wichtig, bei der Schaffung von Schutz- und Ausgleichsgebieten und der Definition der darin geltenden Regelungen die Interessen des Sports generell zu berücksichtigen und die Sportverbände frühzeitig in die Ausscheidung der Gebiete und Planung der darin geltenden Regelungen einzubeziehen. Entsprechend den Sachzielen 4.3 «Gesundheit, Bewegung und Sport» des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 soll die Stärkung von Kooperation und Koordination sowie die Nutzung von Synergien gestärkt werden.

Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten: Bedeutung für Erholung verankern.

Die Zugänglichkeit und die Erlebbarkeit vielfältiger und naturnaher Räume für schonende Nutzungsformen im Bereich Erholung, Bewegung und Sport im Sinne des neu vorgeschlagenen Art. 1 d^{ter} ist von öffentlichem Interesse und soll grundsätzlich, soweit mit den Schutzziele vereinbar, erhalten bleiben.

→ **Art. 18 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden:**

„Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen sowie der Bedeutung von Naturräumen für Erholung, Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.“

Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung: Qualitätskriterien verankern

Der SAC befürwortet grundsätzlich Schutzgebiete und Inventare als Mittel zum Schutz von Biodiversität (insbesondere der National Prioritären Arten), Lebensräumen und Landschaften und setzt sich für den weitgehend freien Zugang zu diesen Gebieten ein.

Neu soll auf Gesetzesstufe definiert werden, welche Gebiete an das 17%-Flächenziel anrechenbar sein sollen. Es fällt auf, dass ein wesentlicher Anteil dieser Gebiete in den Bergen bzw. in entlegenen Regionen liegt, unter anderem auch die kantonalen Jagdbanngebiete („Schutzgebiete nach Art. 11 Abs. 4 des Jagdgesetzes“), die neu anrechenbar sein sollen.

Dies ist nicht zielführend, denn die Biodiversität in den Bergen befindet sich in deutlich besserem Zustand. Zudem sind in den Alpen viele unzugängliche Flächen kaum durch menschliche Nutzungen tangiert (steile Hänge, Geröllhalden, felsige Abhänge, etc.) und werden auch künftig ohne formellen Schutz zum Erhalt wertvoller Lebensräume beitragen. Wir lehnen daher die Ergänzung der kantonalen Jagdbanngebiete als neu anrechenbare Flächen ab.

Eine ökologisch ausgerichtete, zurückhaltende Planung aller neuer Infrastrukturen (Verkehr, Tourismus, Energie) hat einen entscheidenden und langfristigen Einfluss auf den Erhalt wertvoller Lebensräume sowie der Biodiversität. Wir sehen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten Potential zur Förderung von Synergien zu Gunsten der Biodiversität wie auch des naturnahen, rücksichtsvollen Bergsports. Die darin geltenden Schutzbestimmungen sollten aber den Impact (die Einwirkung) unterschiedlicher Nutzungen auf die Biodiversität differenziert berücksichtigen.

→ **Art 18^{bis} Abs. 1, Bst c soll wie folgt geändert werden**
„Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, ~~und 2~~ ~~und 4~~ des Jagdgesetzes...“, **soweit diese der langfristigen Sicherung national prioritärer Arten dienen sowie impactorientierte Schutzbestimmungen enthalten.**

Die Auswirkungen des neuen Artikels 18^{bis} auf den Bergsport können zum aktuellen Zeitpunkt und mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht eingeschätzt werden. Bei allen Flächen nach Art 18^{bis} Abs. 1 ist es wichtig, dass die Zugänglichkeit für den naturnahen Sport gewährleistet ist und die darin geltenden Schutzbestimmungen keine pauschalen Einschränkungen beinhalten. Im Einzelfall nachweislich notwendige Einschränkungen sollen sportartspezifisch und unter Einbezug der betroffenen Akteure geprüft werden sowie zweckdienlich, wirksam und verhältnismässig sein.

→ **Art. 18^{bis} Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**
„Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG, **mit der Vorgabe, die Nutzungsrechte für Erholung, Bewegung und Sport mindestens beizubehalten.** ...“

Art. 18b Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung: Einbezug verankern

→ **Art 18b Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden:**
„Die Kantone bezeichnen die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. **Sie beziehen Akteure des Sports und die Bevölkerung bei der Bezeichnung der Biotope und der darin geltenden Schutzbestimmungen frühzeitig ein.**“

→ **Art 18b Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:**

„Der Bundesrat legt fest, Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung, **welche den Einbezug der Bevölkerung sowie die grundsätzliche Nutzung von Synergien mit Bewegungs- und Erholungsräumen gewährleistet.**

Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich: Interessen von Erholung, Bewegung, Sport verankern

Die siedlungsnahen Förderung ökologisch wertvoller Lebensräume auch ausserhalb formell geschützter Gebiete begrüssen wir. Wir sehen hier grosses Potenzial für Synergien zu Gunsten der Biodiversität wie auch von Erholung, Bewegung, Sport. Freizeitnutzung hat nicht automatisch einen Biodiversitätsverlust zur Folge. Im Gegenteil: In vielfältigen Naturräumen lassen sich sowohl Biodiversität wie auch naturnahe Nutzungen auf derselben Fläche fördern. Im Landschaftskonzept Schweiz 2020 ist die Nutzung dieser Synergien im Siedlungs- und Naherholungsraum im Sachziel 3.B explizit festgehalten.

→ **Art 18b^{bis} soll wie folgt ergänzt werden:**

1 In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung, **den Interessen von Erholung, Bewegung und Sport** sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

2 Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen **für Flora, Fauna, Erholung, Bewegung und Sport** sowie der Vernetzung **dieser Lebensräume**, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.

3 Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen, **welche den Einbezug der Bevölkerung sowie die grundsätzliche Nutzung für Erholung, Bewegung und Sport gewährleisten.**

Andere Erlasse: Jagdgesetz vom 20. Juni 1986

Die Jagdbanngebiete ermöglichen prägende Naturerlebnis, Erholung, Bewegung und Sport. Diese Gebiete sind für naturnahen Sport besonders wertvoll, weil sie im Gegensatz zu intensiv erschlossenen hochalpinen Räumen über wenig touristische Transportinfrastruktur verfügen. Aufgrund der geringeren Infrastruktur erfordert ein Besuch mehr Bewegung aus eigener Kraft: Die Gebiete sind weniger intensiv besucht, was sie schont.

SAC lehnt Umbenennung der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete ab

Die Änderung der Terminologie lehnen wir ab, weil absehbar ist, dass sie neue, unspezifische und generelle Bestimmungen zu Lasten des naturnahen Bergsports mit sich bringt. Diese Bestimmung hat wohl nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass das neue Jagdgesetz in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 verworfen wurde. Die Bemerkung im erläuternden Bericht auf Seite 23, wonach es sich um eine „unbestrittene Bestimmung“ aus der durch das Volk abgelehnten Vorlage handelt, ist irreführend

→ **kein Ersatz von «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete»**

Sollte unser Antrag nicht berücksichtigt werden, ist sicherzustellen und festzuhalten, dass mit der Namensänderung keine Ausweitung der Schutzfunktion der Jagdbanngebiete einhergeht. Die Zugänglichkeit für Erholung, Bewegung, Sport und andere naturnahe Aktivitäten dürfen durch die Namensänderung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Dies sieht auch das Parlament so: Der Ständerat hielt an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 eindeutig fest, dass es einzig um eine sprachliche Umbenennung geht, dass damit keine Ausweitung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten einhergeht und man nicht beabsichtigt, beispielsweise ein Wegegebot im Sommer einzuführen. Die damalige Bundesrätin Doris Leuthard sicherte dies dem Ständerat unmissverständlich zu, nachdem mehrere Ratsmitglieder ihre Bedenken angemeldet hatten.

→ **Falls eine Änderung der Terminologie erfolgt, ist im erläuternden Bericht auf Seite 38 explizit festzuhalten (Eventualantrag), ...**

„...dass es sich einzig um eine sprachliche Umbenennung handelt – ohne jegliche Ausweitung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten. Das bedeutet, dass die heute in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete VEJ vorhandenen Einschränkungen der Zugänglichkeit für Sport und Bewegung aus eigener Kraft und andere naturnahe Aktivitäten explizit nicht ausgeweitet werden, auch nicht über Objektbeschreibungen der jeweiligen Gebiete im Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete.“

Art. 7: Einbezug der Interessen des Sports und des Zutrittsrechts neu verankern

Es braucht im JSG und den zugehörigen Verordnungen eine stärkere Verankerung des Grundsatzes, wonach die betroffenen Interessengruppen frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können. Ihre Interessen gilt es angemessen zu berücksichtigen. Unsere gemachten Erfahrungen zeigen leider, dass der frühzeitige Einbezug der direkt betroffenen Interessengruppen gerne vergessen geht, obschon damit tragfähigere Lösungen zu Gunsten des Naturschutzes erarbeitet werden könnten.

→ **Art. 7 Abs. 4^{bis} (neu):**

„Bei der Festlegung und Ausgestaltung von Wildruhezonen und Jagdbanngebieten sind die betroffenen Akteure des Sports frühzeitig einzubeziehen und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Zugänglichkeit ist so weit als möglich zu erhalten.“

Art. 11 Abs. 6: Keine Ausweitung auf die kantonalen Jagdbanngebiete

Mit diesen Anpassungen soll den Kantonen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten zukünftig nicht allein die Kosten für die Aufsicht vergütet werden, sondern zusätzlich auch die Kosten für neue Massnahmen für die ökologische Aufwertung bisher ungenutzter Biodiversitätspotenziale (Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung). Mit diesen Massnahmen dürfen keine neuen Einschränkungen der Zugänglichkeit für Erholung, Sport und Bewegung aus eigener Kraft einhergehen. Ebenfalls soll diese Bestimmung nicht auf kantonale Jagdbanngebiete ausgeweitet werden.

Die eidgenössischen Jagdbanngebiete enthalten bedeutende alpine Lebensräume für gefährdete national prioritäre Arten. Diese verdanken sie primär ihrer rauen Topographie, der zurückhaltenden Erschliessung und traditionell extensiven Bewirtschaftung. Die hohe Qualität dieser Lebensräume soll impactorientiert erhalten werden, indem sie ökologisch bewirtschaftet und neue Infrastrukturen nur zurückhaltend geschaffen werden. Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung sollen räumlich differenziert, mit Fokus auf national prioritäre Arten, unter Berücksichtigung der Gefährdungsursachen sowie der Wirksamkeit der Massnahmen konzipiert werden.

→ **Art.11 Abs.6 soll wie folgt ergänzt werden:**

„ ... Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale

Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für **impactorientierte, zweckmässige** Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung **mit Fokus auf national prioritäre Arten** in diesen Reservaten und Gebieten **sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4**. Die **Zugänglichkeit für Erholung, Bewegung und Sport** wird durch diese Massnahmen grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore

Die Auswirkungen dieses neuen Artikels auf den Sport können zum aktuellen Zeitpunkt und mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht eingeschätzt werden. Sollten die darin zu realisierenden Massnahmen über die punktuelle Beseitigung oder Überquerung von Wanderhindernissen wie Strassen oder anderen baulichen Hindernissen hinausgehen und in der Folge die Zugänglichkeit für Erholung, Bewegung und Sport tangieren, beantragen wir:

→ **Art.11a soll wie folgt ergänzt werden:**

1 Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen und **unter Einbezug der Bevölkerung und der Akteure des Sports** Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.

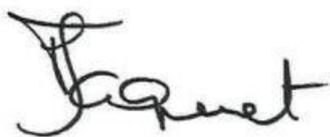
2 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. **Den Interessen von Erholung, Bewegung und Sport ist dabei Rechnung zu tragen.**

Weiter unterstützen wir die Anliegen und Anträge von Swiss Olympic.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Philippe Wäger, Ressortleiter Umwelt und Raumentwicklung (philippe.waeger@sac-cas.ch, 031 370 18 62) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Dr. Françoise Jaquet
Zentralpräsidentin



Daniel Marbacher